

# Bauamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1214/21

Titel der Drucksache

Durchsetzung der Pflichten im Bahnhallenquartier

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

**Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:**

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

**Stellungnahme**

Die Tätigkeit als untere Denkmalschutzbehörde ist nach § 22 Abs. 2 i. V. m. 23 Abs. 1 ThürDSchG eine Angelegenheit, die der Landeshauptstadt Erfurt als staatliche Aufgabe übertragen wurde. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse müssen Entscheidungsvorlagen einen rechtlich zulässigen Beschlussvorschlag zu Angelegenheiten des Stadtrates oder zuständigen Ausschusses im eigenen Wirkungsbereich enthalten. Dies ist hier nicht der Fall.

Darüber hinaus, stehen die Untere Denkmalschutzbehörde und der Eigentümer bzw. der Eigentümerversorger seit 2020 zu dem angesprochenen Thema im Kontakt. Der Eigentümer ist über seine Erhaltungspflichten nach ThürDSchG und die sich daraus ergebenden notwendigen und zumutbaren Erhaltungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen informiert worden. Teilweise sind diese realisiert worden.

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

Aufgrund des Handelns der Unteren Denkmalschutzbehörde im übertragenen Wirkungskreis, ist der Antrag der Fraktion der SPD abzulehnen.

**Anlagenverzeichnis**

gez. Hemmelmann  
Unterschrift Amtsleitung

21.07.2021  
Datum